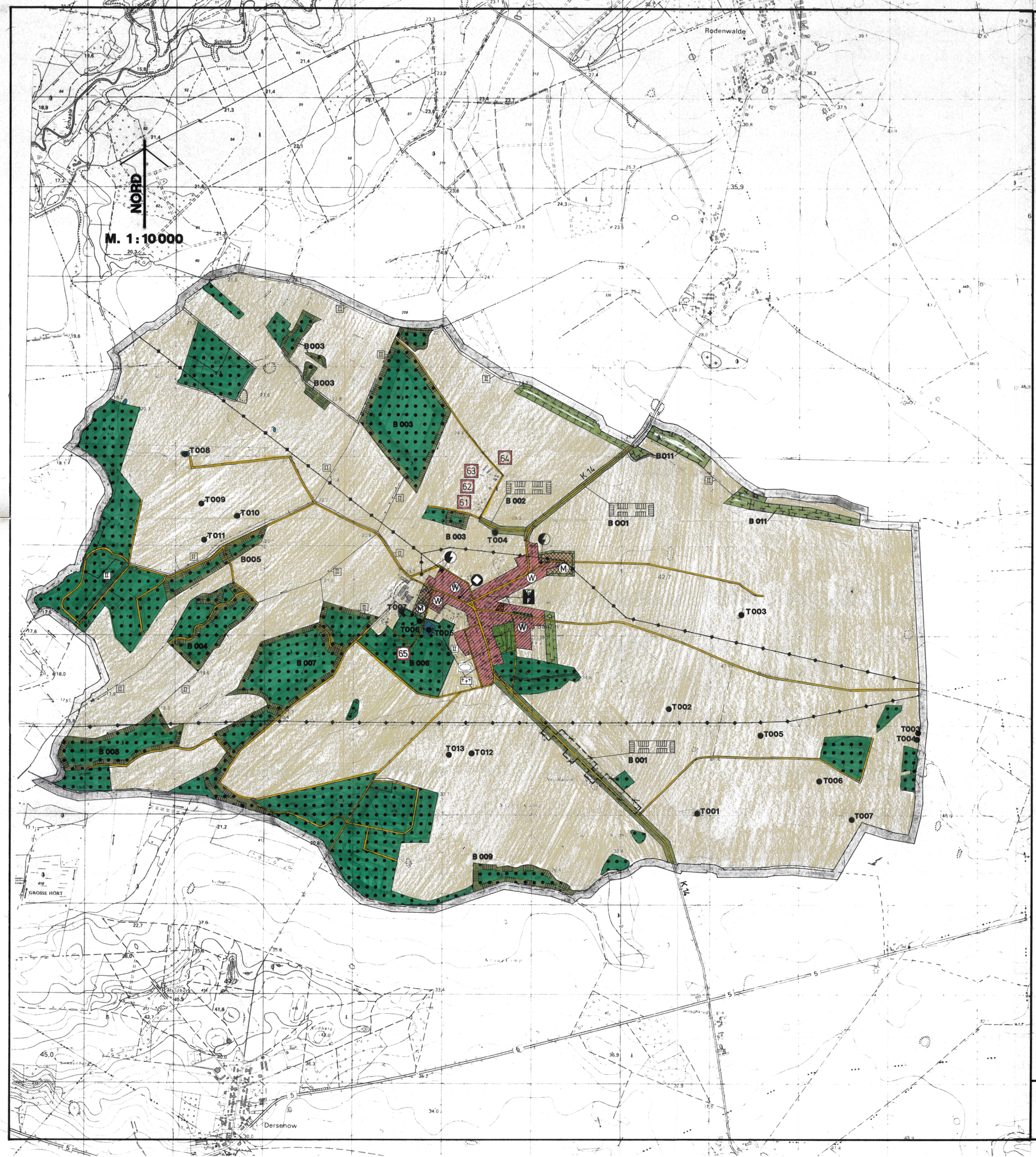

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22.01.1991).

Gemeindegrenze ;

Bauflächen: (§ 5 (2) BauGB)

W — Wohnbauflächen (§ 1(1) 1 BauNVO)

M — Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeindebedarf : (§ 5 (2) 2 BauGB)

F — Feuerwehr ;

▼ — Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ;

G — Gemeinde ;

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge : (§ 5 (2) 3 BauGB)

Überörtliche Hauptverkehrsstraßen, (B=Bundesstraßen, L=Landstraßen, K=Kreisstraßen, GK=Gemeindeweg I. Klasse) ;

Sonstige örtliche Straßen und Wege ;

Flächen für Versorgungsanlagen sowie für Ablagerungen: (§ 5 (2) 4+(4) BauGB)

Elektrizität ;

Altablagerung ;

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen : (§ 5 (2) 4 BauGB)

Oberirdisch , (~~B 11~~ 10 KV elt. Freileitung) geändert aufgr. Beschluß vom 26.04.00

Grünflächen : (§ 5 (2) 5 BauGB)

Sportplatz ; Friedhof

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft: (§ 5 (2) 7 BauGB)

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald: (§ 5 (2) 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft;

Flächen für Wald ;

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft : (§ 5 (2) 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG:
(Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind) (§ 5 (4) BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (gesetzlich geschütztes Biotop gem. LNatG-MV)

B001 — Biotopnummer laut Biotopkartierung

●-T001 — Punktförmige Landschaftselemente (Kleingewässer) laut Biotopkartierung

Geschützter Landschaftsbestandteil (Baumreihe) gem. BNatSchG

~~Grenze der Außenbereichssatzung § 4 BauGB-MaßnahmenG.~~ gestrichen aufgr. Beschluß vom 26.04.00

Baudenkmale gemäß Kreisdenkmalliste (Stand vom 18. 12. 1996) gem. § § 1 Abs. 3 und § Abs. 2 DSchG des Landes Mecklenburg-Vorpommern

lfd. Nr. Kreisdenkmalliste	Kurzbezeichnung
61	Marsower Straße 59-Rauchhaus
62	Marsower Straße 60-Hallenhaus mit Scheune
63	Marsower Straße 61-Hallenhaus
64	Marsower Straße 62-Hallenhaus
65	ehemaliger Schloßpark

II — Gewässer II. Ordnung (gem. Landeswassergesetz M-V)

Sonstige Planzeichen:

Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 (3) 3 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Immissionsschutzradius (r=100m)

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde
Banzin
STAND : 7/98

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9
Gez. : Bahnsen

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

BANZIN

KREIS LUDWIGSLUST

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.03.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum ..... / durch Abdruck in der ..... /~~ im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 11.03.93 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.03.96 durchgeführt worden.
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ~~ist nach~~ § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ~~von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen~~ worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.12.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)

4. Die Gemeindevertretung hat am 11.11.96 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Banzin , mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Banzin , sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 30.12.96 bis zum 27.02.97 während der Dienststunden/folgender Zeiten ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am..... in ...../in der Zeit vom 20.12.96 bis zum 31.01.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.05.97 geprüft.Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Banzin , ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 10.11.97 bis zum 16.12.97 während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken ~~und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen~~ vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am..... in...../ in der Zeit vom 22.10.97 ..... bis zum 10.11.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Flächennutzungsplan, Gemeinde Banzin , wurde am 22.06.98 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.06.98 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE BANZIN — DEN .....
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, Gemeinde Banzin , wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.10.1999 Az. 210a-~~Sb.III~~, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden ~~räumliche~~/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Banzin , von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE BANZIN — DEN .....
Bürgermeister

10 Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.04.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az. ..... bestätigt.~~

GEMEINDE BANZIN — DEN .....
Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Banzin ,(im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...../(vom ..... bis zum .....) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, Gemeinde Banzin , ist mithin am ..... , wirksam geworden.

GEMEINDE BANZIN — DEN .....
Bürgermeister.